



Schweizer Schiesssportverband  
Fédération sportive suisse de tir  
Federazione sportiva svizzera di tiro  
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6  
CH-6006 Luzern  
+41 41 370 82 06  
info@swissshooting.ch

# Ausführungsbestimmungen für Stellungen und Schiesshilfen

Ausgabe 2013

Reg.-Nr. 6.54.01 d

*Das Kompetenzzentrum Ausbildung/Nachwuchsförderung/Richter (KZen ANR) erlässt gestützt auf die Weisungen für die Durchführung von Kursen der Jugendausbildung Gewehr und Pistole (Reg.-Nr. 6.51.01) des SSV folgende Ausführungsbestimmungen.*

## I. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Ausführungen für Stellungserleichterungen und Schiesshilfen können in der Ausbildung und für Wettkämpfe zur Anwendung gebracht werden.

Die Verwendung von Schiesshilfen muss in den entsprechenden Wettkampfbestimmungen entsprechend geregelt sein.

## II. Stellungserleichterungen

### Artikel 1 - Sitzend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 1, 10m)

kann zur Ausbildung und bei den Erfassungs- oder Schülerschiessen angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf das exakte Erlernen der Kernelemente des Schiesssports konzentrieren können.

Als Auflage können in Schiessanlagen vorhandene Kissen oder Rollen verwendet werden.

### Artikel 2 - Liegend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 1, 50m)

kann zur Ausbildung und bei Erfassungs- oder Schülerschiessen mit Kleinkalibergewehren angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente des Schiesssports konzentrieren können.

Als Auflage können in Schiessanlagen vorhandene Kissen oder Rollen verwendet werden.

### Artikel 3 - Stehend mit fester Auflage (Ausbildungsstufe 2, 10m)

kann zur Ausbildung und bei Erfassungs- oder Schülerschiessen und Wettkämpfen mit Luftgewehren und Luftpistolen angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente und Kernbewegungen des Schiesssports konzentrieren können.

Wettkämpfe müssen mit einheitlichen Schiesshilfen durchgeführt werden.

**Artikel 4 - Stehend mit beweglicher Auflage (Ausbildungsstufe 3, 10m)**

kann zur Ausbildung und bei Erfassungsschiessen und Wettkämpfen mit Luftgewehren und Luftpistolen angewendet werden, damit sich die Schiessenden auf die exakte Ausführung der Kernelemente und Kernbewegungen des Schiesssports konzentrieren können.

Wettkämpfe müssen mit einheitlichen Schiesshilfen durchgeführt werden.

**Richtlinien für Schiesshilfen****Artikel 5 - Sitzend (10m) und liegend (50m) mit festen Auflagen (Ausbildungsstufe 1)**

1. Die Sportgeräte dürfen auf den verwendeten Auflagen nur aufgelegt werden. Dabei dürfen die Sportgeräte nicht seitlich fixiert sein.
2. Der Gewehrschütze kann frontal oder seitlich zur Schussrichtung sitzen.-Ellbogen und Rumpf dürfen auf dem Schiesstisch oder der Ladebank abgestützt werden.
3. Der Pistolenschütze darf den Schiesstisch oder die Ladebank nicht berühren. Die Abzugshand darf bis zum Handgelenk auf dem Auflagekissen abgestützt sein.

**Artikel 6 - Feste Schiesshilfen (Ausbildungsstufe 2)**

1. Feste Schiesshilfen müssen eine gerundete Auflage aufweisen.
2. Das Sportgerät darf die Schiesshilfe nur an einem Auflagepunkt berühren.  
(entweder Schaft oder Lauf)
3. Schiessende müssen frei stehen und dürfen weder an den Schiesshilfen noch anderswo zusätzlichen Kontakt haben.

**Artikel 7 - Bewegliche Schiesshilfen (Ausbildungsstufe 3)**

1. Bewegliche Schiesshilfen (Galgen) haben als Auflage einen Haken oder Bügel und müssen ein rundes Profil aufweisen.
2. Haken oder Bügel können eine gerundete, flache oder spitze Form haben.
3. Das Sportgerät darf nur mit dem Schaft oder Lauf auf dem Haken oder Bügel aufliegen.
4. Das Sportgerät darf nicht zusätzlich stabilisiert werden.
5. Schiessende müssen frei stehen und dürfen weder an der Schiesshilfe noch anderswo zusätzlichen Kontakt haben.
6. Das Gegengewicht soll dem Ausbildungsstand des Schützen angepasst werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen.

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom KZen ANR am 26 August 2013 verabschiedet und treten sofort in Kraft.

#### **SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

R. Siegenthaler  
Ausbildungs- und  
Nachwuchschefin

P. Salathe  
RL Jugendausbildung

**Anhang:** Richtlinien des SSV für Schiesshilfen (vgl. Ziffer 2.1 bis 2.4)

**Richtlinien des SSV für Schiesshilfen**

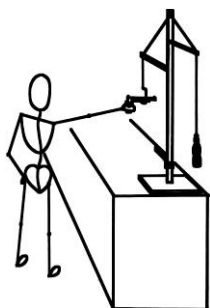
**Bereich Pistole**



Sitzend mit fester Auflage P10m



Stehend mit fester Auflage P10m und Sportpistole P25m

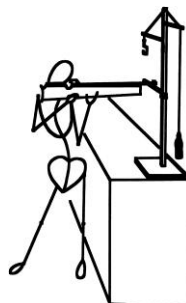


Stehend mit beweglicher Auflage P10m und Sportpistole P25m

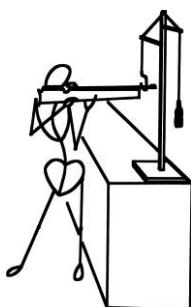
**Bereich Gewehr**



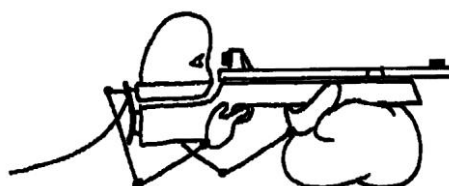
Sitzend mit fester Auflage G10m



Stehend mit fester Auflage G10m



Stehend mit beweglicher Auflage G10m



Liegend mit fester Auflage G50m